

Rundschreibens formulierten Bezugsbedingungen erhellen dürfte, wonach er

neue wissenschaftliche Werke, neue Geschenklitteratur und Musikalien nicht billiger als die Provincialbuchhändler, sondern nur zu denselben Bedingungen wie der Buchhandel des Wohnorts der betr. Vereinsmitglieder anbietet.

Man hat den Satz:

Von dieser einen Firma in Leipzig könnte infolge des größeren Bedarfs billiger eingekauft werden, als von der großen Zahl einzelner Handlungen der Provinz zc.,

aus dem Zusammenhang gerissen, so ausgelegt, als ob damit gesagt werden solle, die einzelnen Mitglieder des Vereins könnten bei der Buchhandlung des Vereins billiger einkaufen, als bei den Provincialfortimentern,

während damit hervorgehoben werden sollte, daß diese eine Handlung in Leipzig als Buchhandlung des Vereins e. F. infolge des concentrirten Bedarfs ihrerseits von den Verlegern billiger einkaufen könne, als die große Zahl einzelner Handlungen der Provinz, und insolgedessen einen Teil des Reingewinns an die Unterstützungskasse des Vereins abgeben wolle.

Den Passus:

Für die Herren Professoren an Gymnasien empfiehlt sich der Gesamtbezug von Lehrbüchern für ganze Klassen oder in größeren Partien, da für diesen Fall den Schülern besondere Vergünstigungen gewährt werden können,

hat man so ausgelegt, als wolle Unterzeichneter den Anschein erwecken, daß nur seine Firma diese Vergünstigungen und zwar in Gestalt eines besonders hohen Rabatts gewähren könne.

Was diesen Punkt anlangt, so sei darauf hingewiesen, daß Unterzeichneter hierbei nicht ausschließlich von seiner Firma gesprochen hat, und daß es sich nicht um einen Rabatt seitens seiner Firma handelt, sondern darum, daß laut Ausdruck auf Titelblättern von Schulbüchern, laut Anzeigen in Verlagsprospecten, Inseraten in Fachblättern zc. eine große Anzahl von Schulbücher-Verlegern bei Bezug von Partien die Schulbücher zu einem erniedrigten Vorzugs Ladenpreis für Schüler und für Lehrer sogar Freiegemälere liefert. Eine Leipziger Verlagsbuchhandlung setzt den Begriff »Partie« dabei schon auf drei Exemplare fest.

Überdies fußt dieser Satz auf Article 8 der Verkaufsbestimmungen des Vereins der Buchhändler zu Leipzig vom 22. September 1902, wonach größere Partien beliebiger Werke an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen — also auch an Schulen — ausnahmsweise zu besonders ermäßigten Preisen verkauft werden können und zwar durch Vermittelung jeder Buchhandlung, mithin auch durch die Firma des Unterzeichneten.

Endlich ist des Unterzeichneten Vorschlag,

am Jahreschlusse 5% vom Gesamtumsatz seiner Firma mit den Mitgliedern des Vereins e. F. der Unterstützungskasse des Vereins abzuführen,

vom Buchhandel als ein indirektes Rabattangebot an die Mitglieder des Vereins e. F. angesehen worden, wohl in der Annahme, daß vom Vereine eine Rückvergütung an die einzelnen Mitglieder erfolge, während Unterzeichneter in der gewählten Form einen bis zu der endgiltigen Regelung der angeregten Gründung einer Buchhandlung des Vereins e. F. und deren eventueller Übertragung an seine Firma in anderer Weise nicht zu berechnenden Pacht an die Unterstützungskasse des Vereins abführen wollte.

Man ist nun neuerdings im Buchhandel der Meinung, daß der Sortimentler eines Orts ein ausschließliches Recht auf die Kundschaft seiner Mitbürger und der Einwohner der Umgegend habe, *) und betrachtet die vom Unterzeichneten angeregte Concentration des literarischen Bedarfs der Mitglieder des Vereins e. F. als eine rechtswidrige Schädigung der ortsansässigen Sortimentler zu Gunsten des Vereins e. F. und der unterzeichneten Firma, zu deren Abwehr der Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig sich für berechtigt hält, Unterzeichneter mit völliger oder teilweiser Rabattentziehung seitens der im Börsenverein zc. verbündeten Verleger zu bedrohen, falls Unterzeichneter nicht von Abführung der betreffenden 5 Procent an die Unterstützungskasse des Vereins e. F. abstehe.

Obwohl nun Unterzeichneter die oben erwähnten Auslegungen seines Rundschreibens durch den Buchhandel für sehr

gesuchte Mißdeutungen hält, obwohl nach seiner Überzeugung die Androhung des Börsenvereins-Vorstands sich weder aus dem bürgerlichen Recht noch aus den Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler rechtfertigen läßt, so sieht er sich doch im Interesse der von ihm angeregten Gründung veranlaßt, die Abführung eines Procentsatzes vom Umsatz mit den Mitgliedern des Vereins e. F. einzustellen und der nächsten Generalversammlung des Vereins neue Vorschläge *) zu unterbreiten.

Unterzeichneter bittet aber die Mitglieder des Vereins höflichst, die angeregte Gründung einer Buchhandlung des Vereins e. F. allerseits nach Möglichkeit unterstützen und ihre Ansichten auf beifolgendem Formulare dem Unterzeichneten mitteilen zu wollen.

Unterzeichneter erlaubt sich, darauf hinzuweisen, daß bereits eine große Anzahl ähnlicher *) Unternehmungen mit bestem Erfolg besteht, daß z. B. die Buchhandlung des Waisenhauses zu Halle a. S., die den Francke'schen Stiftungen gehört und angegliedert ist, aus ähnlichen Anfängen entstand, jetzt aber nicht nur einen hochangesehenen, einträgligen Verlag und ein umfassendes Sortiment, sondern auch eine eigne große Druckerei besitzt, daß die Deutschen Pfarrervereine nicht nur ein eignes »Pfarrerblatt«, sondern auch eine »Buchhandlung des Pfarrersblattes« zur Förderung ihrer Wohlfahrtseinrichtungen besitzen, ebenso die Anstalt Bethel bei Bielefeld ein Antiquariat, eine ganze Anzahl Missionsgesellschaften, Diakonissen-Anstalten, Erziehungsvereine und Evangelische Gesellschaften eigne Verlags- und Sortimentshandlungen.

Dieselben sind zum Teil Mitglieder des Börsenvereins zc., zumeist aber im »Offiziellen Adreßbuch des deutschen Buchhandels« aufgeführt und vom Börsenverein zc. anerkannt.

Auch die vom Unterzeichneten ins Auge gefaßte Buchhandlung des Vereins e. F. soll auf den Satzungen des Börsenvereins errichtet und diesem angeschlossen werden.

Der Vorstand des Buchhändler-Verbandes für das Königreich Sachsen hat sich nicht geschaut, dem Unterzeichneten vorzuwerfen, daß er bei Absendung seines Rundschreibens vom August 1904 die »Wohltätigkeit in wenig verhüllter Form nur zum Deckmantel persönlicher Interessen« benutzte habe. Dieselben Herren beziffern aber in einer Eingabe an eine der höchsten Behörden Sachsens den dem Sortiment durchschnittlich erwachsenden Nutzen auf ca. 8 1/2 Procent. **) Wenn nun Unterzeichneter, wie die Herren ebenfalls behaupten, nicht vorteilhafter als sie wirtschaften *) kann, dabei aber noch 5 Procent an die Unterstützungskasse des Vereins e. F. abzuführen sich erbot, so würden ihm für seine Arbeit, für sein der Vereinsbuchhandlung zur Verfügung gestelltes Kapital und Personal, ca. 3 1/2 Procent Nutzen bleiben, ein Resultat, das die Anschuldigung jener Herren wohl in das rechte Licht stellt.

Die vom Buchhandel für das Provincial-Sortiment gefürchtete Schädigung durch eine Buchhandlung des Vereins e. F. dürfte für die einzelnen Handlungen der Provinz kaum (? d. Einsender) zu empfinden sein, da die Mitglieder des Vereins über das ganze Reich zerstreut *) sind und ihren Bedarf bisher von Hunderten von Firmen gedeckt haben, auch wohl in Zukunft nur einen Teil ihrer Bezüge der eventuellen Buchhandlung des Vereins überweisen werden. Aber für die Unterstützungskasse des Vereins dürften viele Wenig immerhin von Bedeutung sein.

Nach vorstehenden Ausführungen bittet Unterzeichneter ferner, ihn auch in Zukunft mit Beschaffung antiquarischer Werke aller Art, mit Lieferung neuer Werke, Musikalien usw. beauftragen, ihm Desideratenlisten und Angebote zum Ankauf antiquarischer Werke zusenden zu wollen, und sichert schnellste und beste, was Antiquaria anlangt, billigste Ausführung, was neue Werke betrifft, postfreie Lieferung zu denselben Bedingungen, wie solche vom Buchhandel des betreffenden Wohnorts geboten werden, zu.

Es wird sich so sehr bald ein Überblick gewinnen lassen, welchen Umfang die ev. Buchhandlung des Vereins e. F. annehmen dürfte. In den ersten Monaten konnten an die Unterstützungskasse zusammen 40 M bar überwiesen werden.

Hochachtungsvoll

Leipzig,
Emilienstraße 22.

(gez.) Carl Köhler,
Ul. qu. Grim. 1877-82,
i. Fa.: Antiquariat Carl Köhler.